

Kommunaler Finanzausgleich 2014

Stand: 06.08.2013

Vorläufige Grundlagen für die Steuerkraftberechnung gem. NFAG

Als vorläufige Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG werden angesetzt:

	Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern	Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
	Einheitshebesatz in v. H.	
a) bei der Grundsteuer A die Messbeträge mit	345	322
b) bei der Grundsteuer B die Messbeträge mit	460	334
c) für Gewerbesteuer zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 NFAG		
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2012 die Messbeträge mit	81 v.H. x 377	78 v.H. x 332
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2013 die Messbeträge mit	81 v.H. x 377	78 v.H. x 332
d) für Gewerbesteuer zur Ermittlung der Umlagen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 und Abs. 3 NFAG		
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2012 die Messbeträge mit	84 v.H. x 377	81 v.H. x 332
bei der Gewerbesteuer in dem Zeitraum vom 01.01. bis 30.09.2013 die Messbeträge mit	84 v.H. x 377	81 v.H. x 332
e) beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die Messbeträge mit	90	90
f) beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer die Messbeträge mit	90	90

Als vorläufiger Vervielfältiger zur Ermittlung der Umlagekraftmesszahl bei den Landkreisen gem. § 8 NFAG wird angesetzt:

gewogener Durchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage 2013	49,9 v.H.
davon 90 v. H.	44,9 v.H.
	45 v.H.